

Protokoll über die außerordentliche Mitgliederversammlung des Judo-Club Hilden 1951 e.V. am 01.08.2020

Sporthalle Verlach; 40723 Hilden

Beginn: 17:15 Uhr
Ende: 18:15 Uhr

TOP 1 – Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Sandra Wolski begrüßte alle anwesenden Vereinsmitglieder zur außerordentlichen Mitgliederversammlung und gab eine Anwesenheitsliste rum.

Die Einladung zur außerordentlichen Mitgliederversammlung wurde gem. der geltenden Satzung ordnungsgemäß veröffentlicht (Homepage, Schaukasten).

Die Vorsitzende machte darauf aufmerksam, dass diese Sitzung keine öffentliche Sitzung ist.

TOP 2 – Stellung eines/r Protokollführer/in

Seitens des Vorstandes wurde Frau Aurica Leskau-Drah als Protokollführerin vorgeschlagen. Die Versammlung nahm den Vorschlag einstimmig an.

TOP 3 –Feststellung der Stimmberechtigten

Zum Zeitpunkt der Feststellung konnten insgesamt 12 Stimmen vergeben werden.

TOP 4 – Genehmigung der Tagesordnung

Die Tagesordnung wurde durch die Versammlung einstimmig angenommen.

TOP 5 –Satzungsänderung

Seitens der Vorsitzenden wurde den Mitgliedern, die mitgeschickte Satzungsänderung zu Paragraph 17 besprochen.

Protokoll über die außerordentliche Mitgliederversammlung des Judo-Club Hilden 1951 e.V. am 01.08.2020

Satzung Alt	Satzung Neu
<p>§ 17 Der geschäftsführende Vorstand</p> <p>1) Der geschäftsführende Vorstand gem. § 26 BGB (Vorstand) besteht aus:</p> <p style="margin-left: 20px;">a) dem 1. Vorsitzenden;</p> <p style="margin-left: 20px;">b) dem 2. Vorsitzenden;</p> <p>Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. oder den 2. Vorsitzenden vertreten. Beide sind alleine zur Vertretung berechtigt. Die Bestellung der Mitglieder des Vorstandes erfolgt durch Wahl auf der Mitgliederversammlung. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt einzeln.</p> <p>2) Aufgabe des geschäftsführenden Vorstandes ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.</p> <p>3) Der geschäftsführende Vorstand kann Ausschüsse bilden.</p> <p>4) Der geschäftsführende Vorstand kann sich durch Beschluss eine Geschäftsordnung geben.</p> <p>5) Der geschäftsführende Vorstand bleibt - sofern die Personen damit einverstanden sind - auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt bzw. ernannt ist. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben.</p> <p>6) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben in der Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit ist die Entscheidung des Gesamtvorstandes einzuholen. Sitzungen werden – wenn möglich - durch den 1. Vorsitzenden einberufen. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens ein geschäftsführendes Vorstandsmitglied anwesend ist und der Sitzungstermin mindestens eine Woche vorher einvernehmlich vereinbart wurde.</p> <p>7) Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes sind zu protokollieren.</p>	<p>§ 17 Der geschäftsführende Vorstand</p> <p>1) Der geschäftsführende Vorstand gem. § 26 BGB (Vorstand) besteht aus:</p> <p style="margin-left: 20px;">a) dem 1. Vorsitzenden;</p> <p style="margin-left: 20px;">b) dem 2. Vorsitzenden;</p> <p>Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. oder den 2. Vorsitzenden vertreten. Beide sind alleine zur Vertretung berechtigt. Die Bestellung der Mitglieder des Vorstandes erfolgt durch Wahl auf der Mitgliederversammlung. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt einzeln.</p> <p style="color: red;">Eine Personalunion mit der Funktion des Kassenswarts ist möglich. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, ist der verbleibende Vorstand berechtigt, ein Vorstandsmitglied bis zur anstehenden turnusgemäßen Neuwahl durch die ordentliche Mitgliederversammlung kommissarisch zu berufen. Beim Ausscheiden von mehr als zwei Vorstandsmitgliedern ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, und es sind Neuwahlen durchzuführen.</p> <p>2) Aufgabe des geschäftsführenden Vorstandes ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.</p> <p>3) Der geschäftsführende Vorstand kann Ausschüsse bilden.</p> <p>4) Der geschäftsführende Vorstand kann sich durch Beschluss eine Geschäftsordnung geben.</p> <p>5) Der geschäftsführende Vorstand bleibt - sofern die Personen damit einverstanden sind - auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt bzw. ernannt ist. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben.</p> <p>6) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben in der Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit ist die Entscheidung des Gesamtvorstandes einzuholen. Sitzungen werden – wenn möglich - durch den 1. Vorsitzenden einberufen. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens ein geschäftsführendes Vorstandsmitglied anwesend ist und der Sitzungstermin mindestens eine Woche vorher einvernehmlich vereinbart wurde.</p> <p>7) Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes sind zu protokollieren.</p>

Seitens der Versammlung wurden Formulierungsergänzungen gegeben, sodass sich folgende Formulierung ergab:

Protokoll über die außerordentliche Mitgliederversammlung des Judo-Club Hilden 1951 e.V. am 01.08.2020

Eine Personalunion mit der Funktion des Kassenwarts ist möglich.

Wenn eine Personalunion eintritt, hat dieses Vorstandmitglied bei der Vorstandssitzung eine Stimme.

Scheidet ein Vorstandmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, ist der verbleibende Vorstand berechtigt, ein Vorstandmitglied bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung kommissarisch zu berufen. Beim Ausscheiden von mehr als zwei Vorstandmitgliedern ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, und es sind Neuwahlen durchzuführen.

Abstimmung:

Ja: 11

Nein: 0

Enthaltungen:

Die Änderung wurde einstimmig angenommen.

TOP 6 – Neuwahl des 2. Vorsitzenden

Seitens der Vorsitzenden wurde berichtet, dass der zuletzt gewählte Vorsitzende mit März aufgrund von Meinungsverschiedenheiten mit sofortiger Wirkung zurückgetreten ist.

Aufgrund dieser Vorkommnisse, ist der Posten des 2. Vorsitzenden derzeit nicht besetzt.

Der Vorstand hat sich aufgrund dieser Vorkommnisse mit Tim Pazdzior kurzgeschlossen und schlägt vor, diesen als 2. Vorsitzenden zu wählen.

Aus dem Plenum wurde kein anderer Vorschlag unterbreitet.

Herr Pazdzior erklärte, dass er im Falle einer Wahl den Posten wahrnehmen würde.

Protokoll über die außerordentliche Mitgliederversammlung des Judo-Club Hilden 1951 e.V. am 01.08.2020

Abstimmung:

Ja: 9

Nein:0

Enthaltungen: 3

Tim Pazdzior wurde somit einstimmig als 2. Vorsitzender gewählt und nahm die Wahl an.

TOP 7 – Sonstiges

Seitens der Vorsitzenden wurde berichtet, dass der Verein die Corona Krise soweit gut überstanden habe. Aufgrund des Lock-Downs gab es bislang nur 3 Abmeldungen aber bereits aus schon 4 Neuanmeldungen.

Das durchgeführte Sommercamp war ein voller Erfolg.

Seitens von Stefan Drah wurde berichtet, dass bereits mehrere Probetrainings nach den Sommerferien angemeldet wurden.

Ferner teilte er mit, dass der BJJ Training mittwochs leitet ggf. zum Ende des Jahres aufhören wird.

Hier wurde aber bereits mitgeteilt, dass Überlegungen angestrebt sind wie es weitergehen wird.

Hilden, den 01.08.2020

Sandra Wolski
1.Vorsitzende

Tim Pazdzior
2.Vorsitzender

Aurica Leskau-Drah
Protokollführerin